

FAQ Rückfall



Durch das Gesetz vom 9. März 2014 wird seit dem 1. Januar 2015 der Rückfall strenger geahndet, da es ausreicht, dass verschiedene Arten von Verstößen miteinander kombiniert vorliegen, damit der Rückfall eintritt. Von den Rückfallregeln waren bislang nur diejenigen Fahrer betroffen, die binnen 3 Jahren erneut einen Verstoß begingen, nachdem ein Polizeigericht sie bereits für einen Verstoß derselben Art verurteilt hatte.

Ich wurde wegen einer schwerwiegenden Geschwindigkeitsübertretung verurteilt und binnen 3 Jahren werde ich wegen Fahrens mit einem Blutalkoholgehalt von über 0,8 Promille vorgeladen. Werde ich nun härter bestraft, da ich bereits für einen anderen Verstoß verurteilt wurde?

JA. Im Rückfall binnen 3 Jahren nach einer Verurteilung wegen

- Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Fahrerflucht,
- Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis,
- Verstößen vierten Grades,
- äußerst schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschwindigkeitsbeschränkungen oder
- betreffend den Einsatz von Radarwarngeräten,
- Fahrens ohne gültige Versicherung (hinzugefügt durch das Gesetz vom 6. März 2018),

muss der **Richter** folgende Strafen verhängen:

- bei **einer erneuten Verurteilung** binnen 3 Jahren: Entziehung der Fahrerlaubnis **für mindestens 3 Monate** + Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis + Geldbuße,
- bei **zwei neuen Verurteilungen** binnen 3 Jahren: Entziehung der Fahrerlaubnis **für mindestens 6 Monate** + Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis + Geldbuße,
- bei **drei neuen Verurteilungen** binnen 3 Jahren: Entziehung der Fahrerlaubnis **für mindestens 9 Monate** + Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis + Geldbuße.

Der **Rückfall** liegt nicht nur bei einem Verstoß ähnlicher Art vor, sondern auch wenn verschiedene Arten der hier oben erwähnten Verstöße miteinander kombiniert vorliegen (beispielsweise Alkohol + Geschwindigkeit).

Welches sind die vom Gesetz erwähnten Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis?

Im Rückfall muss der Richter Sie immer zu den nachstehenden vier Prüfungen bzw. Untersuchungen verurteilen:

- einer **theoretischen Fahrprüfung**,
- einer **praktischen Fahrprüfung**,
- einer **ärztlichen** Untersuchung,
- einer **psychologischen** Untersuchung.

Welches sind die erwähnten Geschwindigkeitsübertretungen?

- Das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Kilometer in der Stunde (beispielsweise mit mehr als 160 km/h auf der Autobahn oder mit mehr als 110 km/h auf einer Straße außerhalb geschlossener Ortschaften fahren, die auf 70 km/h beschränkt ist), oder
- das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich (beispielsweise mit mehr als 80 km/h in einer geschlossenen Ortschaft oder mit mehr als 60 km/h in einer 30-Zone fahren).

FAQ Rückfall

Welches sind die Verstöße vierten Grades?

Die Verstöße vierten Grades sind Verstöße, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden und bei einem Unfall fast unvermeidbar zu physischen Schäden führen, zum Beispiel:

- die Befehle eines befugten Beamten missachten,
- die Signaleinrichtung eines Bahnübergangs missachten,
- zu übermäßig schneller Fahrt anstiften,
- ein Geschwindigkeitsrennen auf öffentlicher Straße fahren,
- links überholen an einem Hang oder einer Kurve, wenn Überholverbot besteht,
- auf Autobahnen oder auf Kraftstraßen rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fahren,
- sein Fahrzeug auf Bahnübergängen halten oder parken.

Ab wann wird das Gesetz angewendet?

Die erste Verurteilung kann vor dem 1. Januar 2015 erfolgt sein, aber die neuen Verstöße müssen nach dem 1. Januar 2015 begangen worden sein, beispielsweise:

1. Ein Fahrer begeht einen ersten schwerwiegenden Verstoß am 18. November 2013, wofür er durch das Polizeigericht am 3. Oktober 2014 verurteilt wird. Am 8. Januar 2015 begeht er erneut einen schwerwiegenden Verstoß, der dem Gesetz nach als Rückfall gilt. Da der Fahrer binnen drei Jahren zwei als Rückfall geltende Verstöße begangen hat, muss der Richter ihn nach den strengeren Rückfallregeln verurteilen, auch wenn die erste Verurteilung bereits vor dem 1. Januar 2015 erfolgte.
2. Ein Fahrer begeht einen ersten schwerwiegenden Verstoß am 18. Januar 2015, wofür er durch das Polizeigericht am 3. November 2015 verurteilt wird. Sobald das Urteil rechtskräftig ist, läuft die dreijährige Frist für den Rückfall. Am 21. August 2018 begeht er erneut einen schwerwiegenden Verstoß, der als Rückfall einzustufen ist.

Der Fahrer unterliegt den strengeren Rückfallregeln, da weniger als drei Jahre zwischen dem Datum des rechtskräftigen Urteils (es wird nicht ab dem Datum des ersten Verstoßes gezählt!) und dem neuen Verstoß verstrichen sind.

Der Rückfall betrifft den Gebrauch von Radarwarngeräten: Darf ich mein Gerät „Coyote“ gebrauchen?

Ja, denn in Belgien sind nur Radarwarngeräte gesetzlich verboten, d. h. solche Systeme, die aktiv Radare orten, nicht aber Systeme wie „Coyote“, die sich darauf beschränken, den Fahrer auf Grundlage einer Datenbank über den Standort eines Radars zu informieren.

Welche der erwähnten Verstöße betreffen Alkohol?

- Das Fahren oder das Begleiten eines Fahrers zu Schulungszwecken mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,8 Gramm pro Liter,
- Fahren unter Alkoholeinfluss,
- Eine offensichtlich unter Alkoholeinfluss stehende Person zum Fahren anstiften.

Die Informationen der vorliegenden Webseite sind rein informativer Art und keinerlei Rechtsansprüche ableitbar.

Das Gesetz vom 9. März 2014 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 30. April 2014)